

Transportbedingungen, Bestandteil des Transportauftrages

Spedition Klümpen OHG

Hubertusstr. 13
D-47638 Straelen
www.spedition-kluempen.de

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und im grenzüberschreitenden Verkehr nach CMR, jeweils neueste Fassung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Geldern.

Besonderheiten zum vorliegenden Transportauftrag:

Abrechnung an die Spedition Klümpen OHG nur gegen Ablieferung der originalen Empfangsquittungen (Original-CMR/KVO, quittierter Lieferschein, Palettenschein). Die Frachtzahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang bei der Spedition Klümpen OHG unter Vorlage der vorgenannten Originalabliefernachweise.

Der Frachtführer ist zur Versicherung des Frachtgutes jedenfalls in Höhe der Höchsthaftung nach CMR verpflichtet, auch bei Einsatz von Subunternehmern. Abweichend von der CMR gilt hinsichtlich der Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes in Abweichung von § 431 HGB eine Haftungssumme in Höhe von 40 SZR / kg brutto als vereinbart. Der erforderliche Versicherungsschutz ist durch den Frachtführer einzudecken und der Spedition Klümpen OHG durch Vorlage der Versicherungsbestätigung nach § 7a GüKG nachzuweisen.

Der Frachtführer ist für die ordnungsgemäße Verladung und Befestigung des Frachtgutes verantwortlich. Das Frachtgut wird gezählt und mit den Frachtpapieren verglichen. Die Temperatur ist vor und während der Fahrt zu überprüfen. Es gilt für alle Frachten ein generelles Um- und Beiladeladeverbot.

Sofern Palettentausch vereinbart ist, hat der Frachtführer die Rücklieferung auf seine Kosten zu tragen. Erfolgt die Rücklieferung nicht, werden die Paletten mit EUR 10,00 pro Europalette oder Düsseldorfer Palette in Rechnung gestellt.

Be- und Entladezeiten sind 24 Stunden frei / inklusive. Soweit Standgelder nicht ausdrücklich bei Transportvergabe vereinbart wurden, ist die Berechnung von Standgeldern mit der Annahme ausgeschlossen.

Bei Nichteinhalten von Fixterminen ist die Spedition Klümpen OHG berechtigt, Schadenersatz in Höhe von mindestens EUR 500,00 zu verlangen.

Zwischen dem Frachtführer und der Spedition Klümpen OHG wird absoluter Kundenschutz vereinbart. Für den Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung ist der Spediteur berechtigt, Schadenersatz in Form der Konventionalstrafe in Höhe von mindestens EUR 2.500,00 zu erheben; die Konventionalstrafe ist jedoch auf höchstens EUR 25.000,00 begrenzt.

Der eingesetzte LKW verfügt über die notwendige Konzession und befindet sich in einem technisch einwandfreien Zustand.

Bei Verzögerungen jeglicher Art ist die Spedition Klümpen OHG sofort zu benachrichtigen. Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen, sind unverzüglich telefonisch mitzuteilen; dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden oder sonstigen Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. Die Einhaltung der vorgegebenen Termine unter Berücksichtigung gültiger Sozialvorschriften und des Arbeitszeitgesetzes ist Voraussetzung.

Der Frachtführer sichert der Spedition Klümpen OHG zu, die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Höhe an seine Arbeitnehmer einzuhalten. Zudem stellt der Frachtführer die Spedition Klümpen OHG von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Frachtführer und / oder sein Nach- oder Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG nicht einhält. Der Einsatz eines Nach- oder Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Spedition Klümpen OHG erlaubt.

Stand: 01.10.2018